

## **15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sofern nicht aufgrund einer Änderung der beihilferechtlichen Grundlagen eine frühere Anpassung geboten ist, tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. <sup>3</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke und zugehörige Wärmenetze (Förderprogramm BioWärme Bayern) vom 28. April 2023 (BayMBl. Nr. 241) außer Kraft.